

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Leistungsvertrag mit dem Verein Trägerschaft Grosse Halle für die Periode 2016 - 2019; Verpflichtungskredit

1. Worum es geht

Am 12. März 2015 hat der Stadtrat die Verpflichtungskredite für die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen für die Periode 2016 - 2019 genehmigt bzw. zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Nicht Gegenstand des Pakets war u.a. der Vertrag mit der Grosse Halle, da für die Vorbereitung des damit in Zusammenhang stehenden Sanierungsprojekts mehr Zeit benötigt wurde. Mit dem vorliegenden Vortrag wird dem Stadtrat der Verpflichtungskredit für den Abschluss des vierjährigen Leistungsvertrags für die Jahre 2016 bis 2019 mit dem Trägerverein Grosse Halle beantragt.

2. Ausgangslage

Die Grosse Halle wird genutzt für einen breit gefächerten kulturellen, sozialen und politischen Betrieb. Neben Eigen- und Koproduktionen findet regelmässig der grösste Flohmarkt in Bern statt, werden Grossanlässe wie Konzerte und Partys durchgeführt und finden kulturelle Veranstaltungen Dritter statt, so die legendären Operaufführungen „Peter Grimes“ oder „Herzog Blaubarts Burg“ von Konzert Theater Bern.

Die Grosse Halle wird heute mit Fr. 240 000.00 pro Jahr unterstützt, davon fliessen Fr. 205 000.00 für die Miete an Immobilien Stadt Bern. Von den verbleibenden Fr. 35 000.00 müssen auch Nebenkosten und Abgaben geleistet werden; die eigentliche Betriebssubvention beträgt rund Fr. 20 000.00. Alle weiteren Einnahmen, insbesondere für die Deckung von Personal-, Verwaltungs- und Veranstaltungsaufwand, müssen mit Einnahmen aus Vermietung etc. gedeckt werden. Bereits im Jahr 2013 hat sich der Verein Trägerschaft Grosse Halle mit der Frage der zukünftigen Ausrichtung auseinandergesetzt und in einem strukturierten Prozess und unter Beteiligung externer Fachpersonen eine Standortbestimmung vorgenommen.

Die künftige inhaltliche und betriebliche Ausrichtung wurde in drei Punkten zusammengefasst:

- Sozial und eigenständig im Brennpunkt Schützenmatte
Der Verein Grosse Halle erfüllt im Raum Reitschule/Schützenmatte eine stabilisierende Funktion. Damit diese weiterhin wahrgenommen werden kann, soll der Betrieb gestärkt und als eigenständiges Kollektiv unabhängiger von der Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule, IKuR, geführt werden. Mit verbesserter räumlicher und infrastruktureller Abgrenzung der beiden Vereine soll die Sicherheit der Gäste und Mitarbeitenden erhöht werden.
- Multifunktional und einzigartig - der Raum ist Programm
Die Grosse Halle soll eine vielseitig nutzbare „gedeckte Allmend“ bleiben. Die Einzigartigkeit von Grösse und funktionaler Offenheit der Grosse Halle soll in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen, privaten und subventionierten Institutionen noch besser ausgeschöpft werden. Es sollen vermehrt Konzerte und Partys für bis zu 2 000 Personen durchgeführt werden. Es besteht Bedarf dafür und es gibt kein anderes Lokal dieser Grösse in Bern.

- Zeitgemäss und professionell

Die Grosse Halle soll für andere Institutionen und Veranstalter ein verlässlicher, zeitgemässer Partner sein. Die vorhandene Infrastruktur genügt den heutigen Anforderungen v.a. im Konzert- und Partybereich nicht mehr. Die Nutzungsmöglichkeiten sollen den heutigen Anforderungen angepasst und für einen beschränkten Jahresbetrieb erweitert werden. Damit soll auch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden.

Im März 2014 ist der Trägerverein Grosse Halle mit einem konkreten Antrag zur Sanierung der Grossen Halle an den Subventionsgeber gelangt und hat ein professionell durchgeführtes Vorprojekt vorgelegt. Der Verein hat darauf hingewiesen, dass es ihm unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr möglich ist, die nötigen Einnahmen zu generieren, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. In den folgenden Monaten wurde das Projekt mit den zuständigen Verwaltungsstellen überprüft und es wurden Varianten der Finanzierung diskutiert. Im Oktober 2015 genehmigte der Gemeinderat für die Erarbeitung eines Bauprojekts, inklusive Instandsetzungsarbeiten z.B. im Bereich der Kanalisation, einen Projektierungskredit von Fr. 150 000.00. Der entsprechende Baukredit wird dem Stadtrat zur gegebenen Zeit beantragt werden.

3. Neue Mietzinsberechnung

Ebenfalls im Oktober 2015 hat die zuständige Verwaltungsstelle dem Gemeinderat über das bisher angewendete Mietzinsmodell berichtet und Antrag auf Wechsel des Kostenmodells gestellt. Zwischen Immobilien Stadt Bern (damals Stadtbauten Bern) und dem Verein Trägerschaft Grosse Halle besteht seit 1. Januar 2004 ein Mietvertrag. Der damals erhobene und seither unveränderte Nettomietzins beträgt Fr. 205 470.00. Im September 2012 beschloss der Gemeinderat, dass den stadtnahen Dritten mit Leistungsvertrag die Raumkosten wie der Stadtverwaltung berechnet werden. Diese Regelung kommt für die Grosse Halle erstmals mit Beginn der neuen Leistungsperiode zur Anwendung und bedarf eines neuen Mietvertrags. Per 1. Januar 2016, im unsanierten Zustand, beträgt die Miete (inkl. Verwaltungskosten etc.) Fr. 151 472.55 pro Jahr oder rund Fr. 54 000.00 weniger als heute. Der neue Mietzins soll zur Anwendung kommen bis zur erfolgten Sanierung. Nach erfolgter (Teil-)Sanierung im grobgeschätzten Umfang von Fr. 2 400 000.00 wird die Miete voraussichtlich Fr. 198 220.00 pro Jahr betragen.

Mit dem Trägerverein Grosse Halle wurde vereinbart, dass für die Zeit bis zur Sanierung der Betriebsbeitrag von heute Fr. 35 000.00 auf Fr. 80 000.00 erhöht wird. Dies zur Kompensation nicht realisierter Vermietungseinnahmen infolge ungenügender Infrastruktur. Kommt es während der Sanierung zu Nutzungseinschränkungen, wird der Betriebsbeitrag für jene Periode auf Fr. 40 000.00 festgesetzt. Nach erfolgter Sanierung soll der Betriebsbeitrag definitiv bei Fr. 40 000.00 liegen; Fr. 5 000.00 mehr als heute. Die Gesamthöhe der Subvention beträgt dannzumal Fr. 240 000.00, was der Subvention der Jahre 2012 - 2015 entspricht.

Da der Zeitpunkt der Sanierung noch offen ist, wird mit vorliegendem Vortrag ein Verpflichtungskredit von viermal Fr. 240 000.00 beantragt. Zur Auszahlung werden jeweils die oben genannten Beträge kommen.

4. Der neue Leistungsvertrag mit der Grossen Halle

Der Leistungsvertrag mit der Grossen Halle entspricht inhaltlich den anderen Leistungsverträgen im Kulturbereich, welche der Gemeinderat im Dezember 2014 genehmigt hat und für welche der Stadtrat am 12. März 2015 entsprechende Verpflichtungskredite bewilligt hat.

Antrag

Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Trägerschaft Grosse Halle gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2016 - 2019 erbringt, einen Verpflichtungskredit von maximal Fr. 960 000.00 (Fr. 240 000.00 pro Jahr zulasten der Laufenden Rechnung, Produktgruppe PG 110000 Kulturförderung, Konto 36360149).

Bern, 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat

Beilage:
Leistungsvertrag

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidialdirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alexander Tschäppät

und

dem **Verein Trägerschaft Grosse Halle** (Verein), zu Handen Mario Patocchi, Postfach 8611, 3001 Bern, handelnd durch den Vorstand,

betreffend Betriebsbeiträge 2016 - 2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 17 des Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Der Verein nutzt die Grosse Halle der Reitschule Bern für einen breit gefächerten kulturellen, sozialen, politischen, sportlichen und wirtschaftlichen Betrieb.

² Im Zentrum des Betriebs stehen Tätigkeiten und Ausdrucksformen, die es den Menschen ermöglichen, sich in der Welt zu Recht zu finden und ihre Lage zu begreifen, um sie unter Umständen zu verändern. Der Betrieb soll zur Auseinandersetzung mit den allgemeinen und persönlichen Lebensgrundlagen anregen, Widersprüche und Verdrängtes aufdecken und Wirklichkeit begreifbar machen. Kulturelle Veranstaltungen haben Vorrang.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Stadt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 4 Sanierung Grosse Halle

Die Stadt beabsichtigt, die Grosse Halle ausgehend von deren Konzept „Grosse Halle Standortbestimmung und Weichenstellung“ vom 21. Januar 2014, während der Leistungsvertragsperiode 2016-2019 zu sanieren. Die Sanierung wird keine Erhöhung der Mietkosten gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b zur Folge haben. Bis zur erfolgten Sanierung gelten besondere Übergangsregelungen gemäss Artikel 5 sowie Artikel 16.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 5 Leistungen des Vereins

¹ Das Programm der Grossen Halle besteht aus Veranstaltungen verschiedenster Sparten, welche die Einmaligkeit des Raumes besonders nutzen. Insbesondere sind dies

- Eigen- oder Koproduktionen (mindestens vier pro Jahr)
- Flohmärkte
- Grossanlässe (Konzerte oder Partys) durch Fremdveranstalter
- Fremdanlässe, vorzugsweise von anderen städtischen Kulturinstitutionen

² Bis zur Sanierung kann die Zahl der Eigen- oder Koproduktionen reduziert werden; die Durchführung von Gross- und Fremdanlässen kann nicht garantiert werden.

³ Während der Sanierung wird der Betrieb in Absprache mit der Abteilung Kulturelles im Rahmen des Möglichen weitergeführt.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 7 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

² Die Grosse Halle ist Teil der Reitschulgebäude. Deren Trägerverein ist nicht Mitglied des Vereins IKuR. Er programmiert, organisiert und verantwortet die dort stattfindenden Veranstaltungen gemäss eigenem Leistungsvertrag. Die beiden Vereine sind verpflichtet, ihre Beziehungen, insbesondere in den Bereichen Gebäudesicherheit und Flohmarkt, bilateral zu regeln.

Art. 9 Besucherherkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

Art. 11 Mitwirkung

Der Verein gewährt der Stadt einen Beisitz im Vorstand.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 13 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung seines Vorstands sorgt der Verein für eine angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der beiden Geschlechter.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁵ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁵ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 16 Betriebsbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 5 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von maximal

Fr. 240 000.00

Dieser besteht aus zwei Teilen:

a dem Beitrag an die Leistungen gemäss Artikel 5 von Fr. 40 000.00;

b dem jährlich an Immobilien Stadt Bern zu entrichtenden Mietzins von maximal Fr. 200 000.00.

² Bis zum Abschluss der Sanierung gelten folgende Übergangsregelungen:

a der jährlich an Immobilien Stadt Bern zu entrichtende Beitrag beträgt maximal Fr. 151 500.00;

b der Beitrag an die Leistungen gemäss Artikel 5 wird bis zur Sanierung auf Fr. 80 000.00 pro Jahr erhöht. Im Falle von Betriebseinschränkungen während der Sanierung wird auf eine Beitragserhöhung verzichtet;

c bei unterjährigem Abschluss der Sanierungsarbeiten und entsprechend unterjährigen Betriebseinschränkungen berechnen sich die in Absatz 2 genannten Zahlen pro rata temporis.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

⁴ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 18 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. In dieser Vertragsperiode strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 75 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 5 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 16 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 5.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 21 Evaluationsgespräch

¹ Die Stadt führt mit dem Verein mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellt zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen in Bern. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 22 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁶.

² Er unterbreitet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁶ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Artikel 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907⁸) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2019.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

⁷ VRPG; BSG 155.21

⁸ ZGB; SR 210

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

Verein Trägerschaft Grosse Halle
Der Präsident

Mario Patocchi

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015, GRB Nr. 1880